

Häufig gestellte Fragen zum Nachteilsausgleich

Was ist ein Nachteilsausgleich (NTA) in der Berufsbildung?

Unter dem Begriff "Nachteilsausgleich" werden Massnahmen verstanden, welche zum Ziel haben, Nachteile durch Behinderungen oder Beeinträchtigungen auszugleichen.

Wer kann einen Nachteilsausgleich beantragen?

Lernende, die in einem klar abgrenzbaren Bereich eine Beeinträchtigung bzw. eine Behinderung aufweisen, können für diesen Bereich einen NTA beantragen. Dazu braucht es ein aktuelles fachliches Gutachten.

Wann kann ein Antrag um Nachteilsausgleich gestellt werden?

Im Kanton Schwyz kann der Antrag um NTA grundsätzlich bis spätestens Ende des 1. Lehrjahres gestellt werden. Das 1. Lehrjahr wird dabei als Orientierungs- und Entscheidungsjahr betrachtet. Bei Lernenden mit verkürzten Berufslehren kann von dieser Regel abgewichen werden.

In welchen Fächern können Nachteilsausgleiche gewährt werden?

NTA werden nicht in einzelnen Fächern gewährt. Sie werden für klar abgrenzbare Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen gewährt. NTA gelten daher beispielsweise bei allen schriftlichen Prüfungen – unabhängig vom Fach.

Können Lernende in der Berufsbildung von Noten befreit werden?

Nein. Klar abgrenzbare Bereiche, die behinderungsbedingt nicht oder nur teilweise erfüllt werden können, können durch einen NTA ausgeglichen werden. Eine Notenbefreiung gibt es nicht.

Gilt ein gewährter Nachteilsausgleich auch für die überbetrieblichen Kurse (üK)?

Betrifft die mit dem NTA ausgeglichene Beeinträchtigung Tätigkeiten im üK, so findet der NTA auch dort Anwendung, sofern die Noten QV-relevant sind (Erfahrungsnoten).

Gilt ein gewährter Nachteilsausgleich auch für die Teilprüfung (TP) und das Qualifikationsverfahren (QV)?

Für die TP und das QV muss ein separater Antrag um NTA gestellt werden. Dieser muss spätestens mit der Anmeldung zur TP und zum QV eingereicht werden.

Wer entscheidet darüber, ob ein Nachteilsausgleich gewährt wird?

Grundlage des Entscheides bildet ein ärztlicher Bericht oder ein aktuelles Gutachten (max. 2 Jahre alt) von einer anerkannten Fachstelle sowie die Einschätzung von Berufsbildnern und Lehrpersonen der besuchten Berufsfachschule.

Über die Gewährung eines NTA entscheidet das Amt für Berufsbildung.

An wen ist das Gesuch um einen Nachteilsausgleich einzureichen (am BBZG)?

Das Gesuch (Empfehlung Nr. 7, S. 7) ist vollständig ausgefüllt zusammen mit den Beilagen (aktuelles Gutachten etc.) der Klassenlehrperson abzugeben. Diese leitet es an die zuständige Person der Schule weiter.

Wo ist das Verfahren bezüglich der Gewährung von Nachteilsausgleichen geregelt?

Das Verfahren, eine Auflistung möglicher NTA und die benötigten Formulare sind in der Empfehlung Nr. 7 der SBBK geregelt (www.sbbk.ch).

Gilt das beschriebene Verfahren für alle Kantone?

Es handelt sich dabei um eine Empfehlung der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz. Die konkrete Umsetzung wird von den einzelnen Kantonen geregelt.

Wer ist für die termingerechte Einreichung der Anträge verantwortlich?

Die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten sind für das Einhalten der Fristen verantwortlich.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt: Pascal Kälin, Prorektor

 Berufsbildungszentrum Goldau
 Zaystrasse 44
 6410 Goldau

 041 855 27 77

Quellen:

Empfehlung Nr. 7, SBBK
Merkblatt Nachteilsausgleich, Kanton Schwyz